

Richtlinien für den Außendienst der privaten Bausparkassen

1. Die Bausparkassen werden jeden Außendienstmitarbeiter schriftlich verpflichtet, diese Richtlinien zu beachten. Dazu sind die Richtlinien jedem Außendienstmitarbeiter bekannt zu machen.

Als Außendienstmitarbeiter im Sinne der Bestimmungen gelten die selbstständigen Bausparkassenvertreter nach §§ 84, 92 HGB, die Bausparkassenvertreter im Nebenberuf nach § 92 b HGB, soweit sie einen schriftlichen Vertrag haben, und die Angestellten im hauptberuflichen akquisitorischen Außendienst.

2. Die Bausparkassen werden deshalb nur solche Personen als Außendienstmitarbeiter einstellen, die nach sorgfältiger Prüfung als zuverlässig und vertrauenswürdig anzusehen sind.

Vor der Verpflichtung als hauptberuflicher Außendienstmitarbeiter sind von dem Bewerber folgende Unterlagen zu verlangen:

- a) Personalfragebogen;
- b) lückenloser Lebenslauf;
- c) ein Führungszeugnis jüngsten Datums, ausgestellt von der Polizeibehörde des ständigen Wohnsitzes des Bewerbers.

Die Bausparkassen werden je eine Auskunft einer anerkannten Auskunftstelle und der Auskunftsstelle über Versicherungs-/ Bausparkassenaußendienst und Versicherungsmakler in Deutschland e.V. (AVAD), Hamburg, über den Bewerber einholen.

Diese Unterlagen sind auch einzuholen, wenn ein nebenberuflicher Außendienstmitarbeiter künftig hauptberuflich tätig werden soll.

3. Außendienstmitarbeiter dürfen nicht durch irreführende Angaben, insbesondere hinsichtlich der gebotenen Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten, geworben oder in unlauterer Weise abgeworben werden. Für den Nachweis von Bewerbern darf eine Vergütung öffentlich nicht zugesagt werden.

Die Bausparkassen werden es unterlassen, Mitarbeiter anderer Bausparkassen direkt, persönlich, unaufgefordert und planmäßig mit dem Ziel der Abwerbung anzusprechen.

4. Die Bausparkassen sollen ihre Außendienstmitarbeiter laufend überwachen.

Sie haben darauf hinzuwirken, dass ihre Außendienstmitarbeiter nicht ohne vorherige Prüfung und Zustimmung der Bausparkasse Werbemaßnahmen durchführen und Veröffentlichungen vornehmen.

Richtlinien für die Behandlung von Wettbewerbsverstößen

Wettbewerbsverstöße sollen möglichst durch unmittelbare Verhandlungen der beteiligten Bausparkassen ausgeräumt werden.

Dazu gibt die beschwerdeführende Bausparkasse der anderen eine genaue Darstellung des beanstandeten Vorgangs mit Angaben über Zeit und Ort und Namensnennung der beteiligten Außendienstmitarbeiter.

Die betroffene Bausparkasse prüft den Sachverhalt und muss darauf hinwirken, dass ein zu Recht beanstandeter Vorgang sich nicht wiederholen wird.